

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Warrenzin

öffentlich

Beschlussfassung Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Warrenzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Trebel", "Untere Tollense/Mittlere Peene" und "Obere Peene" vom 23.09.2015

<i>Federführend:</i> Amt für Zentrale Dienste und Finanzen	<i>Datum</i> 10.08.2020
<i>Bearbeitung:</i> Holger Lonschinski	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 13/20/011

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------------------	--------------

Sachverhalt

Mit Beitragsbescheid vom 06.02.2020 hat der Wasser- und Bodenverband „Trebel“ den Beitragssatz für die Wasser- und Bodenverbandsgebühren von 8,20 €/Berechnungseinheit auf 9,20 €/Berechnungseinheit erhöht. Der Beschluss hierzu wurde auf der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ im Jahr 2019 gefasst.

Die Beiträge für den Wasser- und Bodenverband Trebel haben sich damit von 8093,73 € im Jahr 2019 auf 9081,41 € im Jahr 2020 erhöht. Um die Beiträge auszugleichen ist es notwendig den Beitrag um 1,00 €/Berechnungseinheit ab dem Jahr 2020 zu erhöhen.

Da eine direkte Umlage im Jahr 2020 wegen der bereits vorangeschrittenen Jahreszeit nicht mehr sinnvoll erscheint, erfolgt die Umlage für 2020 im Jahr 2021. Inklusive des Verwaltungskostenanteils erhöhen sich dann die Beiträge für den Wasser- und Bodenverband „Trebel“ auf 10,55 €/Berechnungseinheit. Ab dem Jahr 2022 beträgt dann der Beitrag wegen des Wegfalls des Ausgleichbetrages 2020 9,55 €/Berechnungseinheit.

Die Beiträge für die Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Obere Peene“ bleiben voraussichtlich auch 2021 unverändert.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Warrenzin beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Warrenzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Trebel“, „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Obere Peene“ vom 23.09.2015

Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2021 werden die Beitragserhöhungen per Jahresbescheid auf die Pflichtigen umgelegt. Gleichzeitig erfolgt der Ausgleich für die höheren Ausgaben im Jahr 2020. Ab dem Jahr 2022 wird dann nur die einfache Beitragserhöhung umgelegt.

Anlage/n

1	Kalkulation Beiträge Wasser- und Bodenverband "Trebel Gemeinde Warrenzin 2021 (öffentlich)
2	Entwurf 2. Änderungssatzung der Gemeinde Warrenzin über die Erhebung der WBV-Gebühren ab 2021 (öffentlich)

Kalkulation Beiträge Wasser- und Bodenverband „Trebel“ Gemeinde Warrenzin ab dem Jahr 2021

Die Kalkulation erfolgt auf Grundlage der Verbandsbeiträge vom Jahr 2020 und unter Berücksichtigung ausgleichender Unter – oder Überdeckung aus vorangegangenen Veranlagungen. Sie betrifft nur die Gebühren für den Wasser- und Bodenverband „Trebel“. Die Gebühren für die Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Obere Peene“ bleiben unverändert.

Die Gebühr besteht aus drei Teilen und wird auf eine noch zu erklärende Berechnungseinheit (BE) bezogen:

1. der Gebühr für die **allgemeine Gewässerunterhaltung** und
2. dem Verwaltungskostenanteil
3. dem Betrag für den Ausgleich von Über- oder Unterdeckung(dieser entsteht, wenn Minder – oder Mehreinnahmen aus dem Vorjahr auszugleichen sind – gemeint sind die Beitragsänderungen lt. Bescheid des WBV an die Gemeinde)

Je Berechnungseinheit ergibt sich für 2021 ein Betrag von **10,55 € (9,20 €+0,35 €+1,00 € Ausgleich 2020)**. Ab 2022 beträgt der Beitragssatz **9,55 € (9,20 €+0,35 €)** je Berechnungseinheit.

Erläuterung zu 1.: hier handelt es sich um den vom WBV „Trebel“ im Bescheid festgelegten Beitragssatz in Höhe von 9,20 € je BE (siehe Bescheid vom WBV „Trebel“ vom Jahr 2020 mit 5725,00 BE, der voraussichtlich unverändert bleiben wird).

Erläuterung zu 2.: hier werden entsprechend den festgelegten Grundsätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle vom April 2004 die anfallenden Verwaltungskosten ermittelt.

Es wird für den Bereich Wasser- und Bodenverband 0,371 Vollbeschäftigte benötigt (Org-Untersuchung der Fa. KUBUS 2005). In der Vergütungsgruppe VI b entstehen:

1. Personalkosten von 35.400 €
 2. Sachkosten von 15.600 €
 3. Gemeinkosten von 7.080 €
- Gesamt: 58.080 €

Bezogen auf die benötigten 0,371 VB erhält man den Betrag von **21.547,68 €**.

Die **0,35 €** ergeben sich, wenn man alle summierten Berechnungseinheiten der amtsangehörigen Gemeinden (60.875,14 BE) auf die Verwaltungskosten bezieht.

Erläuterung zu 3.:

Der Kalkulation für das Jahr 2021 lag ein Betrag in Höhe von 8093,73 € zu Grunde. Tatsächlich wurde die Gemeinde im Jahr 2020 (Beitragsbescheid vom 06.02.2020) zu einem Beitrag in Höhe von 9081,41 € veranlagt. Der Vorjahresausgleich für das Jahr 2020 beträgt 1,00 €/BE und der Gebührensatz erhöht sich 2020 auf 10,55 € (9,20 €+0,35 €+1,00 €). Ab dem Jahr 2022 beträgt der Beitragssatz 9,55 € (9,20 €+0,35 €), da der Ausgleichsbetrag von 1,00 € je Berechnungseinheit wegfällt.

Erläuterung zu Beitragseinheiten (BE):

Die Berechnung der BE ist identisch mit der des WBV. Die Berechnungseinheit berechnet sich immer ausgehend von einer Fläche und wird für Bescheidzwecke **m²-genau** für jede Nutzungsart eines jeden Grundstücks errechnet.

Diese Fläche wird zunächst immer mit einem allgemeinen Faktor multipliziert, hier beträgt dieser 1,2.

Je nach Nutzungsart kann diese Fläche mit einem Zu- oder Abschlag belegt - oder ohne nutzungsartabhängigen Zu – oder Abschlag sein.

Für Gebäude- und Freifläche, Entsorgungsanlage sowie Bauplatz beträgt der

Zuschlag	200 %.
Für Straßen, Plätze, Fuß- und Fahrwege beträgt der Zuschlag	200 %
Für Wege und Verkehrsbegleitflächen beträgt der Zuschlag	100 %
Für Unland beträgt der Abschlag	50 %
Für Wald beträgt der Abschlag	20 %.
Für Wasserflächen beträgt der Abschlag	90 %.

Alle anderen Flächen bleiben **ohne Zu- oder Abschlag-** insbesondere Grünland und Acker.

Beispiel: 1ha Gebäudefläche

=1 ha* 1,2*3,0 (200%-iger Aufschlag)= **3,60 BE**

Beispiel: 1ha Straße

=1 ha* 1,2* 3,0 (200%-iger Aufschlag)= **3,60 BE**

Beispiel: 1ha Unland

=1 ha* 1,20* 0,50 (50%-iger Abschlag)= **0,60 BE**

Beispiel: 1ha Waldfläche

=1 ha* 1,20* 0,80 (20%-iger Abschlag)= **0,96 BE**

Beispiel: 1ha Wasserfläche

=1 ha* 1,20* 0,10 (90%-iger Abschlag)= **0,12 BE**

Beispiel: 1ha Acker

=1 ha* 1,20*1,0 (ohne Zu- oder Abschlag)= **1,20 BE**

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Warrenzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Trebel“, „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Obere Peene“ vom 23.09.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1)Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) festgesetzt. Der Hebesatz der Umlage für den Wasser- und Bodenverband „Trebel“ beträgt **10,50 €** je Berechnungseinheit. Ab dem Jahr 2022 beträgt der Hebesatz der Umlage **9,55 €** je Berechnungseinheit.

Beim Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ beträgt der Hebesatz der Umlage **9,22 €** je Berechnungseinheit, der Beitrag für die Nachfolge Zweckverband Peenetal beträgt **1,09 €/ha**.

Für den Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ beträgt der Hebesatz für die Umlage **9,35 €** je Berechnungseinheit, der Beitrag für die Nachfolge Zweckverband Peenetal beträgt **1,09 €/ha**. Ab- bzw. Zuschläge der Wasser- und Bodenverbände auf die jeweilige Nutzungsart sind in den gemäß Absatz 3 geltenden Berechnungseinheiten bzw. Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4.1 und 4.2 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Warrenzin, den

Kussmann
Bürgermeister

Siegel